

Herr Kemmler verweist auf den Antrag seiner Fraktion, der vorab per Mail versandt wurde. Er informiert über Aktivitäten der Verwaltung im Bereich der Inklusion. Laut gesetzgeberischer Planung solle die Inklusion zum Schuljahr 2014/2015 an nordrhein-westfälischen Schulen eingeführt werden. Die Beratungen auf Landesebene seien noch im Gange. Allerdings solle die Gemeinde Eitorf bereits im Vorfeld Möglichkeiten bei der Umsetzung der Inklusion prüfen. Zudem solle der erkennbare Bedarf ermittelt werden sowie geprüft werden, welche Aufgaben mit dem neuen Gesetz auf die Kommune zukommen.

Vorsitzender Langer informiert über den Arbeitskreis Inklusion in Eitorf.

Amtsleiterin Schneider berichtet, dass es derzeit nicht möglich ist, einen formellen Inklusionsplan zu erstellen, weil hierzu die gesetzgeberische Grundlage noch nicht vorhanden sei. Zudem sei über die Bildung von Schwerpunktschulen noch nicht entschieden. Im künftigen Gesetz seien außerdem Finanzierungsfragen zu regeln. Amtsleiterin Schneider informiert über Kontaktaufnahmen des Arbeitskreises Inklusion mit der Universität Bozen in Südtirol. Dort verfüge man bereits über Erfahrungen zur Inklusion. Die Universität Bozen solle u.a. Hilfestellungen zu Fragen geben, wie Kosten kalkuliert und Schulen umgestaltet werden können. Der Arbeitskreis Inklusion führe zudem Gespräche mit einem Experten des Landschaftsverbandes. Dieser solle in der kommenden Sitzung des Arbeitskreises über Inklusionspauschalen beraten.

Weitere Planungen können derzeit noch nicht erfolgen, weil u.a. derzeit noch nicht geklärt sei, woher die Finanzen kommen und was tatsächlich notwendig sei. Amtsleiterin Schneider berichtet über Kinder mit Inklusionsbedarf, die bereits jetzt am Unterricht an Eitorfer Schulen teilnehmen. Sie informiert über die hierbei notwendigen Hilfsmittel sowie über Räumlichkeiten zur Therapie.

Derzeit könne der Inklusionsplan u.a. noch nicht aufgestellt werden, weil man nicht wisse, wie der Rhein-Sieg-Kreis mit den Förderschulen verfahren werde. Außerdem fehlen Informationen seitens des Landschaftsverbandes.

Zur Anfrage nach der Anzahl von Eitorfer Schülern an Förderschulen erklärt Amtsleiterin Schneider, dass diese eventuell nur kompliziert von den jeweiligen Schulträgern ermittelt werden können. Sofern die Möglichkeit bestehe, werde sie die Schülerzahlen der Niederschrift beifügen.

Zu Rückfragen bezüglich des derzeitigen Verfahrens bei der Aufnahme von Kindern mit Förderbedarf an hiesigen Schulen sowie der Frage, ob sich Aufnahme von Kindern mit Förderbedarf schwerpunktmäßig auf bestimmte Schulen konzentriere, informiert Amtsleiterin Schneider, dass sich die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler derzeit überwiegend auf 2 Grundschulen der Gemeinde Eitorf verteile. Bislang habe der Schulträger im Einvernehmen mit den jeweiligen Schuldirektoren geprüft, welcher Bedarf für die betreffenden Kinder bestehe und welche Hilfsmittel erforderlich seien. Im Einvernehmen mit den Direktoren seien dann über Möglichkeiten zur Aufnahme der Kinder entschieden worden. Bei einem der Kinder mit Förderbedarf habe der Förderverein das nötige Equipment bezahlt. Amtsleiterin Schneider verweist auf die Möglichkeit zur Beantragung von Fördergeldern beim Landschaftsverband. Bislang seien der Gemeinde Eitorf bei der Aufnahme von Kindern mit Förderbedarf noch keine zusätzlichen Kosten entstanden. Auf Rückfrage berichtet Amtsleiterin Schneider, dass die GGS Eitorf und die Grundschule Harmonie sog. GU-Schulen sind. Dort sei die überwiegende Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Rahmen von Einzelfallentscheidungen aufgenommen worden.

Einzelfallentscheidungen seien zudem auch bedeutsam, weil in diesem Rahmen Inklusionspauschalen beantragt werden können. Anträge hierzu müssen vor der Aufnahme von Schülern mit Förderbedarf beim Landschaftsverband gestellt werden. Bisher habe dies keine Probleme bereitet. Derzeit sei allerdings abzuwarten, ob es die Inklusionspauschalen auch künftig nach Inkrafttreten des Inklusionsgesetzes noch geben werde.

Auch Bürgermeister Dr. Storch weist auf die Notwendigkeit eines Inklusionsplanes hin. Dieser müsse sich jedoch am vorhandenen Gesetz orientieren. Von daher können Planungen erst nach Inkrafttreten entsprechender Gesetze erfolgen.

Schließlich stellt Vorsitzender Langer den Antrag zur Abstimmung.